
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0531/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss		öffentlich

Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Budget 500001 -Kommunales- Budgetüberschreitung in 2021 aufgrund der Wahlen

Kosten:

Betrag: 14.400 Euro
Haushaltsjahr: 2021
Teilhaushalt: 6
Buchungsstelle: Budget 500001 -Kommunales-
Haushaltsansatz: 281.500 Euro

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss beschließt überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Budget 500001 -Kommunales- im Haushaltsjahr 2021 zur Weiterleitung der zusätzlichen Corona-Mittel des Bundes für die Briefwahlvorstände der Bundestagswahl sowie für die zusätzliche pauschale Kostenerstattung an die Verbandsgemeinden für die ergänzende Durchführung der Stichwahl der Landratswahl am 10.10.2021.

Die Deckung der nicht mehr im Budget 500001 -Kommunales- verfügbaren Mittel i.H.v. rund 14.400 Euro soll aus dem Budget 600001 –Finanzen/Kreiskasse- und dort aus der Buchungsstelle 11618.523100 (Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen bei der Leistung Grundstücksangelegenheiten/Baumkataster) erfolgen.

Sachdarstellung:

1. Weiterleitung der zusätzlichen Corona-Mittel des Bundes für die Briefwahlvorstände der Bundestagswahl an die Verbandsgemeinden sowie

2. Pauschale zusätzliche Kostenerstattung an die Verbandsgemeinden für die Durchführung der Landratswahl ergänzend für die Stichwahl am 10.10.2021

Allgemeines

Aufgrund der enormen Aufwendungen im gesamten Bereich „Wahlen“ im Budget 500001 -Kommunales- im Jahr 2021 für die drei Wahlen an drei Wahltagen, die bei der Haushaltsplanung im Oktober/November 2020 so nicht vorhersehbar waren (Aufwand Corona, Zahl der Briefwähler, Stichwahl usw.), reichen die Ausgabeansätze im gesamten Budget 500001 nicht aus, um die Mittel vollständig in 2021 im Kassenprogramm KIS anzuordnen.

Im Budget 500001 -Kommunales- (ein Deckungskreis im Kassenprogramm KIS) stehen am 20.12.2021 lediglich noch 9.618,33 Euro „technisch“ zur Verfügung.

Gemäß der DA-Rechnungswesen Nr. 3.5.2 ist bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Genehmigungsvermerk für die Ausgabemittel mit dem entsprechenden Deckungsvorschlag beizufügen.

Genehmigungsbefugt sind:

- der Kreistag unbegrenzt
- der Kreisausschuss bis zu 200.000 € überplanmäßig bzw. 100.000 € außerplanmäßig
- der Landrat (o.V.i.A.) bis zu 5.000 €
- der Geschäftsbereichsleiter I bis zu 1.000 €.

Daher wird um die entsprechende Freigabe einer überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung im Budget 500001 -Kommunales- gebeten.

Die Deckung soll aus dem Budget 600001 –Finanzen/Kreiskasse-, BuSt 11618.523100 (Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen bei der Leistung Grundstücksangelegenheiten/Baumkataster) erfolgen.

Dort sind in 2021 noch rund 49.000 Euro verfügbar.

1. Weiterleitung der zusätzlichen Corona-Mittel des Bundes für die Briefwahlvorstände der BT-Wahl an die Verbandsgemeinden

Der Bund hatte für zusätzliche Ausstattungen der Wahllokale der Gemeinden, neben den üblichen Erstattungen nach § 50 BWO, ergänzende Mittel für Hygienemaßnahmen in Aussicht gestellt.

Diese Mittel wurden dem Landkreis jetzt durch das Büro des Landeswahlleiters auch für Hygienemaßnahmen der Briefwahlvorstände ohne Antrag überwiesen und beim Kreis mit der Anordnung, Vorgang 25931 am 15.12.2021 i.H.v. 12.750 Euro (51x250 Euro) vereinnahmt.

Der Kreis hatte jedoch die Ausstattung, Ausrüstung sowie die Bereitstellung der Räumlichkeiten (auch aufgrund der landesweiten Vorgaben des Büros des Landeswahlleiters) auf den Bereich der Verbandsgemeinden übertragen.

Daher halten wir es für sachlich gerechtfertigt und geboten, diese Mittel an die jeweiligen Verbandsgemeinden weiterzuleiten.

An die Verbandsgemeinden ist in der Summe noch ein Betrag von 11.750 Euro auszuführen.

(Bemerkung: Die VG Hermeskeil hatte den Aufwand für die 4 Briefwahlvorstände als einzige VG unmittelbar beim Landeswahlleiter geltend gemacht und auch von dort somit als einzige VG im Kreis eine Erstattung von 4 x 250 Euro = 1.000 Euro direkt erhalten).

Folglich „fehlen“ im Budget 500001 -Kommunales- in der Planüberwachung der Ergebnisrechnung rein „technisch“ im Kassenprogramm KIS rund 2.200 Euro (genau: 11.750 Euro - 9.618,33 Euro = 2.131,67 Euro), damit diese Auszahlungsanordnung im Programm KIS erfasst und freigegeben werden kann.

Der Kreisausschuss wird hierzu um Zustimmung gebeten.

Zwar wurde hierzu am 20.12.2021 zunächst zum SV unter 1. eine Zustimmung des Landrats (o.V.i.A.) für ausreichend erachtet, jedoch i.V.m. den Erkenntnissen zum SV unter 2. eine Gesamtentscheidung des Kreisausschusses erforderlich.

2. Pauschale zusätzliche Kostenerstattung an die Verbandsgemeinden für die Durchführung der Landratswahl ergänzend für die Stichwahl am 10.10.2021

Wie in der Vergangenheit wurden bereits alle wesentlichen angefallenen Kosten, nach entsprechender Abrechnung, durch die Bundes-/Landeswahlleitung gem. § 50 BWG sowie durch den Landkreis an die Verbandsgemeinden erstattet.

Die Erstattung der übrigen Kosten gem. § 50 Abs. 3 BWG durch die Bundes-/Landeswahlleitung soll Anfang 2022 erfolgen.

Für die zeitgleiche Durchführung der Landratswahl am 26.09.2021 sowie am 10.10.2021 konnten der zusätzliche Portoaufwand, die Erfrischungsgelder und die sonstigen direkt zurechenbaren Kosten unter Vorlage entsprechender Aufstellungen der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Vorlage der Abrechnung mit dem Landeswahlleiter zur Bundestagswahl bereits den Verbandsgemeinden/Gemeinden erstattet werden.

Nach § 72 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind den Gemeinden und Verbandsgemeinden die entstandenen Kosten der Landratswahl ggf. in pauschalierter Form zu erstatten, sofern eine Spitzabrechnung nicht mit vertretbarem Aufwand erfolgen kann.

Diesbezüglich gibt es jedoch keine einheitliche Verfahrensweise im Land Rheinland-Pfalz.

Für den Bereich der zeitgleich durchgeführten Landratswahl parallel zur Bundestagswahl am 26.09.2021 halten wir die bisher ausgezahlte Erstattung, auch

vor dem Hintergrund der zusätzlichen Bundesmittel gem. § 50 Abs. 3 BWG, für durchaus vertretbar und angemessen.

Dies auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Zahlungen des Landkreises i.d.R. im Zweifelsfall durch die zu erhebende Kreisumlage kompensiert werden können bzw. müssen.

Eine zusätzliche weitere Sachkostenpauschale/Personalkostenerstattung ist folglich für gewöhnlich nicht vorgesehen, da die Durchführung aller Wahlen zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen bzw. Gemeindeverwaltungen zählt.

Im Rahmen der Abrechnung der Wahlkostenerstattungen mit den Fachbereichen der Verbandsgemeinden wurde jedoch durchaus berechtigt angemerkt, dass aufgrund der Besonderheit der Stichwahl am 10.10.2021, der damit einhergehenden ungewöhnlichen pandemiebedingten Umständen sowie der überdurchschnittlichen Zahl der Briefwähler ein weitergehender Aufwand entstanden ist.

Diese Argumentation zum zusätzlichen Aufwand in der kurzen Phase der Vorbereitung der Stichwahl ist hier schlüssig nachvollziehbar.

Die Auslieferung der gedruckten Stimmzettel für die Stichwahl am 10.10.2021 erfolgte bis zum Mittwoch den 29.09.2021 an die Verbandsgemeinden.

Um einen zuverlässigen Rücklauf der Briefwahlunterlagen zu ermöglichen, mussten die Verbandsgemeinden folglich bis zum Samstag den 02.10.2021 die Unterlagen vorbereiten und versenden.

Sicherlich kann eine zusätzliche pauschale Kompensation lediglich eine „Anerkennung der zusätzlichen Leistungen“ der Verwaltungen der Verbandsgemeinden darstellen.

Als pauschale, zusätzliche Kostenerstattung des Landkreises an die Verbandsgemeinden für diesen „ergänzenden Aufwand“ halten wir vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Kreises und der allgemeinen Auswirkung auf die Umlage -auch nach Rücksprache mit den Sachbearbeitern der Verwaltungen der Verbandsgemeinden- einen Betrag pro Wahlberechtigten von 0,10 € für durchaus angemessen.

Für die Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrages an die Verbandsgemeinden wurde die Zahl der Wahlberechtigten für diese Wahl zu Grunde gelegt. Die Berechnung und die einzelnen Auszahlungsbeträge sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, folgende Beträge den Verbandsgemeinden ergänzend auszusahlen:

VG	Wahlberechtigte	Erstattung pro Wahlberechtigter	Erstattung Gesamt
Hermeskeil	11.942	0,10 €	1.194,20 €
Konz	25.970	0,10 €	2.597,00 €
Ruwer	14.874	0,10 €	1.487,40 €
Saarburg-Kell	27.400	0,10 €	2.740,00 €

Schweich	23.457	0,10 €	2.345,70 €
Trier-Land	18.073	0,10 €	1.807,30 €
Landkreis	121.716		12.171,60 €

Die Beträge werden zur Auszahlung gerundet.

Dieser Betrag von rund 12.200 Euro ist hier im Budget 500001 -Kommunales- in der Planüberwachung der Ergebnisrechnung tatsächlich im Kassenprogramm KIS als überplanmäßige Aufwendung erforderlich, damit auch diese Auszahlungsanordnung im Programm KIS erfasst und freigegeben werden kann.

Der Kreisausschuss wird auch hierzu um Zustimmung gebeten.

Anlagen: